

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die außerschulische
Nutzung von Sportstätten des Marktes Peißenberg
(Gebührensatzung Sportstätten)
vom 27.07.2016**

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) erlässt der Markt Peißenberg folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Nutzung der Sportstätten zu Zwecken des Vereins- und Breitensports im Sinne des § 2 der Satzung über die außerschulische Nutzung von Sportstätten des Marktes Peißenberg werden vom Markt Peißenberg Gebühren nach Art. 1, 2 und 8 des KAG erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren wird je angefangene Stunde wie folgt festgesetzt:

- Turnhalle St. Johann	7,00 €
- Turnhalle Wörth	18,00 €
▪ großer Hallenteil	12,00 €
▪ kleiner Hallenteil	6,00 €
- Glückauf-Sporthalle	33,00 €
▪ je Hallenteil	11,00 €
▪ Auf- und Abbau Tribüne ab 2. Nutzung	80,00 €
- Sportstadion Wörth	50,00 €

(2) Der Erlass eines Nutzungsbescheides kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für außerschulische Nutzung ergibt sich aus § 3 der Satzung über die außerschulische Nutzung von Sportstätten des Marktes Peißenberg.

§ 4

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Für Nutzungen im Sinne des § 11 der Satzung über die außerschulische Nutzung von Sportstätten des Marktes Peißenberg kann die Nutzungsgebühr gemäß § 2 dieser Satzung auf Antrag ermäßigt werden. Darüber hinaus kann der Nutzer von der Gebührenerhebung auf Antrag befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft jeweils der Markt Peißenberg.

(2) Der Turn- und Sportverein Peißenberg e.V. entrichtet gemäß eines Benutzungsvertrages eine pauschale Pacht für die Nutzung der Sportstätten nach Anlage 1 zur Satzung über die außerschulische Nutzung von Sportstätten des Marktes Peißenberg.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenentstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Zustandekommens der Nutzungsvereinbarung. Die Gebühr ist nach Rechnungsstellung durch die Marktverwaltung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu bezahlen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Peißenberg, den 28.07.2016

Manuela Vanni
1. Bürgermeisterin

Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat Peißenberg am 27.07.2016 beschlossen.
--